
Reglement für die Fischereikommission (ReFK)

Vom 31. März 2009 (Stand 1. Mai 2009)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 30 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 26. November 2000²⁾

von der Regierung erlassen am 31. März 2009

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

¹ Die Fischereikommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Wahl der Kommission erfolgt durch die Regierung.

³ Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

Art. 2 Beizug von Fachleuten

¹ Als Fachleute nehmen in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei und die oder der für den Sachbereich „Fischereibiologie“ zuständige Mitarbeiterin oder zuständige Mitarbeiter an den Sitzungen teil.

² Bei Bedarf können weitere Fachkräfte beigezogen und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 3 Sekretariat, Protokollführung

¹ Mit dem Sekretariat und der Protokollführung wird das Amt für Jagd und Fischerei betraut.

² Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 20 Tage nach der Sitzung zuzustellen.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [760.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Kommissionsarbeit

Art. 4 Einladung

¹ Die Fischereikommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen oder wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.

² Jedes Mitglied der Fischereikommission kann die Behandlung eines Sachgeschäftes verlangen. Dies ist dem Sekretariat bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich und begründet anzuzeigen.

³ Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Zu den einzelnen Traktanden sind – soweit erforderlich – eine kurze Sachverhaltsdarstellung, eine Erörterung der Problematik sowie ein Antrag zuzustellen. Ebenso ist die Kommission mit wichtigen Eingaben und Berichten, welche Gegenstand eines Traktandums bilden, zu dokumentieren. Umfangreiche Akten können zur Einsichtnahme durch die Kommissionsmitglieder aufgelegt werden.

Art. 5 Aufgaben der Kommission

¹ Die Fischereikommission ist eine Fachkommission. Sie berät die Regierung und das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität in allen wichtigen Fragen des Fischereiwesens.

² Vor dem Erlass oder der Anpassung wichtiger Bestimmungen des kantonalen Fischereirechtes (Fischereigesetz, Fischereiverordnungen und Fischereibetriebsvorschriften) sowie vor der Genehmigung kantonaler Fischereikonzepte ist die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

³ Mehr- und Minderheitsmeinungen der Kommission zu einzelnen Sachgeschäften werden im Protokoll festgehalten. Ist die Regierung für die Genehmigung eines Sachgeschäftes zuständig, wird das Sitzungsprotokoll den Regierungsakten beigelegt.

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

¹ Die oder der Vorsitzende bestimmt, ob und inwieweit einzelne Sachgeschäfte vertraulich zu behandeln sind.

3. Schlussbestimmungen

Art. 7 Ergänzendes Recht

¹ Sofern dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gilt die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden³⁾.

³⁾ BR [170.420](#)

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

760.300

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.03.2009	01.05.2009	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	31.03.2009	01.05.2009	Erstfassung	-